

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.09.2011
Rat	29.09.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	363/2011-2
Stand	18.08.2011

Betreff Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. die Änderung der Dringlichkeitsliste (Prioritätenliste) 2011
2. den Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, auf 1.825.788 EUR festzusetzen und
3. die Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt zu ändern:

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der Erträge auf **67.088.248 EUR** und Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **86.396.185 EUR** festgesetzt,

im **Finanzplan** mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **65.555.065 EUR** und Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **79.218.250 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit wird auf **7.907.904 EUR** und Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **9.631.400 EUR** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **1.825.788 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **6.355.675 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **19.307.937 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **45.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 11.06. 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |

2. Gewerbsteuer auf 440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung nicht hergestellt werden.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

Sachverhalt:

Gemäß Vorlage Nr. 12/2011-2 hat der Rat in seiner Sitzung am 24.02.2011 mehrheitlich die Haushaltssatzung der Stadt Bornheim sowie die Dringlichkeitsliste (Prioritätenliste) für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, auf 1.756.037 EUR festgesetzt.

Im Zuge der Prüfung der Prioritätenliste 2011 durch die Kommunalaufsicht zur Erteilung der Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2011 ergab sich ein rechnerischer Änderungsbedarf.

Zur Finanzierung der in der Prioritätenliste aufgeführten teil- und unrentierlichen Maßnahmen errechnet sich nach Abzug der erwarteten zweckgebundenen sowie allgemeinen Deckungsmittel ein über Kreditaufnahmen zu finanzierender Betrag in Höhe von 1.825.788 EUR.

Der zu finanzierende Betrag liegt unterhalb des Kreditdeckels von 2/3 der planmäßigen ordentlichen Tilgung, überschreitet jedoch die in § 2 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzte Ermächtigung um 69.751 EUR.

Die zuvor genannten Anpassungen erfordern nunmehr eine Änderung der Haushaltssatzung sowie der Prioritätenliste 2011.

Unter der Bedingung der Anpassung der Kreditermächtigung in § 2 der Haushaltssatzung hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17.08.2011 gemäß § 82 Abs. 3 GO NRW die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten für teil- und unrentierliche Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von 1.825.788 EUR erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Dringlichkeitsliste (Prioritätenliste) 2011
- 2 Kreditgenehmigung 2011